



Marktgemeinde Mooskirchen

Abfuhrordnung

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom **8. September 2006** und **8. Feber 2007**, sowie der **Änderung vom 30. April 2009** und der **Änderung vom 18. Jänner 2012** wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. F. BGBl. I 100/2003, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Mooskirchen erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Mooskirchen anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Marktgemeinde Mooskirchen eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrriechts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Marktgemeinde Mooskirchen im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit neben den gemeindeeigenen Einrichtungen des Abfallwirtschaftsverbandes Voitsberg und hiezu berechtigten privaten Entsorgern.
 1. *Abfallwirtschaftsverband Voitsberg, Hauptstraße 86, 8582 Rosental*
 2. *Fa. KOMEX, 8570 Voitsberg, Baumkirchnerstraße 3*
 3. *Fa. UMS GmbH., 8570 Voitsberg, St. Martin Weg 2*
 4. ***Fa. Saubermacher AG, 8502 Lannach***

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
 1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
 1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).

2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich der öffentlichen Müllabfuhr umfasst mit Ausnahme der Grundstücke, bzw. Liegenschaften, die aus technischen Gründen von der öffentlichen Müllabfuhr nicht angefahren werden können:
1. KG 63365 Stögersdorf
 2. KG 63342 Mooskirchen
 3. KG 63306 Fluttendorf
 4. KG 63344 Neudorf b.M.
 5. KG 63370 Gießenberg
- (2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Marktgemeinde Mooskirchen folgende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen an den bekannt gegebenen Zeiten abzuliefern sind:

1. KG Stögersdorf

Ortsteil STÖGERDORF-VOGLBICHL

Sammelstelle für die Objekte Voglbichl 10, 13 bis 17, 25, 26

ist im Bereich der Einmündung des Interessentenweges (Zufahrt zu den vorgenannten Objekten) in die Gemeindestraße Stögersdorf-Rosenberg-Zirknitzberg

Ortsteil STÖGERSDORF-SCHLOSSRIEGEL

Sammelstelle für die Objekte Schlossriegel 2,4,10,11,11a (und folgende), 12a (und folgende)

ist im Bereich der Einmündung des Interessentenweges (Zufahrt zu den vorgenannten Objekten) in die Gemeindestraße Stögersdorf-Schloßriegel-Rosenberg-Zirknitzberg

Ortsteil BUBENDORF

Sammelstelle für die Objekte Bubendorf 13 bis 14

ist im Bereich der Einmündung des Interessentenweges (Zufahrt zu den vorgenannten Objekten) in die Gemeindestraße Bubendorf-Rubmannsberg

Ortsteil RUBMANNSBERG

Sammelstelle für die Objekte Rubmannsberg 1 bis 3

ist im Bereich der Einmündung des Interessentenweges (Zufahrt zu den vorgenannten Objekten) in die Gemeindestraße Bubendorf-Rubmannsberg

Sammelstelle für die Objekte Rubmannsberg 4 und 5
ist im Bereich der Einmündung der Interessentenweges (Zufahrt zu den vorgenannten Objekten) in die
Gemeindestraße Bubendorf-Rubmannsberg

Sammelstelle für die Objekte Rubmannsberg 14a bis 14e
ist im Bereich der Einmündung des Interessentenweges (Zufahrt zu den vorgenannten Objekten) in die
Gemeindestraße Bubendorf-Rubmannsberg

Sammelstelle für das Objekt Rubmannsberg 17
ist im Bereich der Einmündung des Interessentenweges (Zufahrt zum vorgenannten Objekt) in die
Gemeindestraße Bubendorf-Rubmannsberg

Sammelstelle für die Objekte Rubmannsberg 20 und 21
ist im Bereich der Einmündung des Interessentenweges (Zufahrt zu den vorgenannten Objekten) in die
Gemeindestraße Bubendorf-Rubmannsberg

Sammelstelle für die Objekte Rubmannsberg 26 bis 29
ist im Bereich der Einmündung des Interessentenweges (Zufahrt zu den vorgenannten Objekten) in die
Gemeindestraße Bubendorf-Rubmannsberg

Ortsteil **RAUCHEGG**

Sammelstelle für das Objekt Rauchegg 4
ist im Bereich der Einmündung des Interessentenweges (Zufahrt zum vorgenannten Objekt) in die
Gemeindestraße Rubmannsberg-Rauchegg

Ortsteil **GERSDORF**

Sammelstelle für das Objekt Gersdorf 4
ist im Bereich der Kreuzung Gerdorf-Zirknitz (Zufahrt zum vorgenannten Objekt)

Sammelstelle für die Objekte Gersdorf 1 und 2
ist im Bereich der Einmündung des Interessentenweges (Zufahrt zu den vorgenannten Objekten) in die
Gemeindestraße Zirknitzberg-Rosenberg

Ortsteil **ROSENBERG**

Sammelstelle für die Objekte Rosenberg 1 bis 6
ist im Bereich der Einmündung des jeweiligen Interessentenweges (Zufahrt zu den vorgenannten Objekten) in
die Gemeindestraße Zirknitzberg-Rosenberg-Stögersdorf

2. KG Mooskirchen

MOOSGASSE

Sammelstelle für die Objekte 1 bis 8
ist im Bereich der Einmündung des Interessentenweges (Zufahrt zu den vorgenannten Objekten) in die
Gemeindestraße „Altsteirerstraße“

WAGNERWEG

Sammelstelle für die Objekte Wagnerweg
ist im Bereich der Einmündung des Interessentenweges (Zufahrt zu den vorgenannten Objekten) in die
Gemeindestraße „Sportplatzstraße“

PARKSTRASSE

Sammelstelle für die Objekte 5a bis 5e
ist im Bereich der Einmündung des Interessentenweges (Zufahrt zu den vorgenannten Objekten) in die
Landesstraße L 340 „Mooskirchnerstraße“

HAFNERWEG

Sammelstelle für die Objekte 4,6,7,8

ist im Bereich der Einmündung des Interessentenweges (Zufahrt zu den vorgenannten Objekten) in die Gemeindestraße „Hafnerweg“

HAUPTSTRASSE

Sammelstelle für die Objekte 1,3,5,13,19,21,35a

ist im Bereich der Einmündung des jeweiligen Interessentenweges (Zufahrt zu den vorgenannten Objekten) in die Landesstraße L 340 „Mooskirchnerstraße“

3. KG Fluttendorf

SCHÖNWIESENWEG

Sammelstelle für die Objekte 4,5,6,7

ist im Bereich der Einmündung des Interessentenweges (Zufahrt zu den vorgenannten Objekten) in die Gemeindestraße „Fluttendorf-Stögersdorf“

KAINACHSTRASSE

Sammelstelle für die Objekte 9a,21,22

ist im Bereich der Einmündung des Interessentenweges (Zufahrt zu den vorgenannten Objekten) in die Gemeindestraße „Kainachstraße“

Ortsteil KNIEZENBERG

Sammelstelle für die Objekte 6,9,10,10a,14a, 17g (und folgende)

ist im Bereich der Einmündung des Interessentenweges (Zufahrt zu den vorgenannten Objekten) in die Landesstraße L 667 „Pirkhofstraße“

GRABENSTRASSE

Sammelstelle für die Objekte 3 bis 7

ist im Bereich der Einmündung des Interessentenweges (Zufahrt zu den vorgenannten Objekten) in die Landesstraße L 667 „Pirkhofstraße“

SCHILCHERSTRASSE

Sammelstelle für die Objekte 3 bis 5

ist im Bereich der Einmündung des Interessentenweges (Zufahrt zu den vorgenannten Objekten) in die Gemeindestraße Zirknitz-Gersdorf-Zirknitzberg

4. KG Neudorf bei Mooskirchen

NEUDORF

Sammelstelle für die Objekte 12,13,16,19

ist im Bereich der Einmündung des Interessentenweges (Zufahrt zu den vorgenannten Objekten) in die Landesstraße L 340 „Mooskirchnerstraße“

5. KG Gießenberg

GIESSENBERG

Sammelstelle für die Objekte 29,30,31

ist im Bereich der Einmündung des Interessentenweges (Zufahrt zu den vorgenannten Objekten) in die Gemeindestraße „Gießenberg-Weinberg“

WEINBERG

Sammelstelle für die Objekte 3,6,7,8a ist im Bereich der Einmündung des Interessentenweges (Zufahrt zu den vorgenannten Objekten) in die Gemeindestraße „Gießenberg-Breitenbach-Lannach“

WEINBERG

Sammelstelle für die Objekte 8b,18,19,22,26a (und folgende),28,28a (und folgende),29,31,31a ist im Bereich der Einmündung des Interessentenweges (Zufahrt zu den vorgenannten Objekten) in die Gemeindestraße „Weinberg-Kniezenberg“

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Voitsberg kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Marktgemeinde Mooskirchen von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Marktgemeinde Mooskirchen unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei der Sammelstelle (*bei den Sammelstellen*) gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.

- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten und bei den von der Gemeinde festzusetzenden Örtlichkeiten abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten bei der Mobilen Problemstoffsammelstelle (beim Alten Rüsthaus) der Marktgemeinde Mooskirchen abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 80, 120, 240, 660 oder 1100 Liter. **Sammelsäcke – 60 l – können in Bedarfsfällen zugekauft werden.**
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 80-Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 240 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen wird mit 1040 Liter pro Person und Jahr (120 ltr. Tonne) festgelegt und darf 400 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Marktgemeinde Mooskirchen diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 oder 240 Liter.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die

Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.

- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Marktgemeinde Mooskirchen von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle

Papier - Holsammlung:

- (1) Die Sammlung der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von **240** Liter für Papier
- (2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf **120** Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.

Bringsammlung:

- (1) Die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Textilien) erfolgt am Sammelplatz beim Alten Rüsthaus, Alte Poststraße 8, nach entsprechender Ankündigung in der Gemeindeinformation.
- (2) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe, wie Glas und Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Marktgemeinde Mooskirchen **sieben Sammelstellen** eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Marktgemeinde Mooskirchen (bzw. deren Beauftragte) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer / der LiegenschaftseigentümerIn durchzuführen.

- (3) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (4) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (5) Für die Marktgemeinde Mooskirchen werden folgende Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt:
 - a) KG Stögersdorf – in den Ortsteilen Stögersdorf und Rubmannsberg
 - b) KG Mooskirchen – Alte Poststraße und Sackstraße
 - c) KG Fluttendorf – im Bereich der Objekte Fluttendorf 15 und 17 und im Ortsteil Kniezenberg
 - d) Gießenberg-Weinberg

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im vorhinein festgelegt und den Anschlusspflichtigen in Form eines Abfuhrkalenders bzw. in den Gemeindenachrichten zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle **5 Wochen** bzw. **11* jährlich** durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz reduziert oder erhöht werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) wird **11* jährlich** durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz reduziert bzw. erhöht werden.
- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten April bis Oktober wöchentlich und in den Monaten November bis März alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz reduziert bzw. erhöht werden.
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (SPERRMÜLL) erfolgt ganzjährig bei unseren Abfallentsorgern – Fa. Komex GmbH., Voitsberg und Fa. Saubermacher AG, Lannach –, täglich von Montag bis Freitag (07.00-16.30 Uhr). Die Haushalte erhalten – in Abhängigkeit von der Anzahl der wohnhaft gemeldeten Personen im Haushalt – Freimengen zur Verfügung gestellt. Entsorgungskosten für die über jährliche Haushaltsmengen hinausgehenden Anlieferungen sind bei Übergabe an den übernehmenden Dienstleister zu entrichten.
Die jährlichen Freimengen pro Haushalt (eine Übertragung der Menge auf das oder die folgende/n Jahre ist ausgeschlossen) werden wie folgt festgesetzt:

| | | |
|----------|---------------------|---------------|
| Haushalt | 1-2 Personen | 200 kg / Jahr |
| | 3-4 Personen | 300 kg / Jahr |
| | 5-6-7 Personen | 400 kg / Jahr |
| | 8 und mehr Personen | 500 kg / Jahr |

(7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und Zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehrrecht

Die Marktgemeinde Mooskirchen hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Voitsberg i.d.g.F. werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

| | |
|---------------------------------|---|
| Mechanische Behandlung: | AEVG Graz, Abfall-Entsorgungs- u. VerwertungsgmbH 8020 Graz, Sturzgasse 16 |
| Biologische Behandlung: | Servus Abfall Mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage Frohnleiten |
| Stoffliche Verwertung – Metalle | Fa. Kuttin, Knittelfeld |
| Thermische Verwertung: | RVL Lenzing ENAGES Niklasdorf Fa. Mayr St. Michael, Ersatzbrennstoffaufbereitung Thermo Team Retznei, Ersatzbrennstoffaufbereitung |
| Deponierung: | Gemeindebetriebe Frohnleiten |

§ 11

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Voitsberg über.
- (2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Marktgemeinde Mooskirchen und des Abfallwirtschaftsverbandes Voitsberg ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und

den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).

- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und Behandlung hebt die Marktgemeinde Mooskirchen an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsg Gebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15

Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung wird die Personenanzahl der Liegenschaft herangezogen (unbewohnte Objekte = 1 EGW). In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

| | | |
|---|---------|----------|
| Die Grundgebühr pro Einwohnerequivalent beträgt | € 29,15 | jährlich |
| 1-Personen-Haushalt | 1,0 | EGW |

| | | |
|----------------------|-----|-----|
| 2-Personen-Haushalt | 2,0 | EGW |
| 3-Personen-Haushalt | 2,5 | EGW |
| 4-Personen-Haushalt | 3,0 | EGW |
| 5-Personen-Haushalt | 3,5 | EGW |
| 6-Personen-Haushalt | 3,8 | EGW |
| 7-Personen-Haushalt | 4,2 | EGW |
| 8-Personen-Haushalt | 4,6 | EGW |
| 9-Personen-Haushalt | 5,0 | EGW |
| 10-Personen-Haushalt | 5,0 | EGW |
| 11-Personen-Haushalt | 5,4 | EGW |
| 12-Personen-Haushalt | 5,8 | EGW |

§ 16 Variable Gebühr

(1) Die Berechnung der variablen Abfallgebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen:

- für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

€ 5,00 pro Entleerung

- für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist) **pro Behälter / Jahr bei 11 Entleerungen:**

| | | | |
|-----------------|--------|---|--------|
| Kunststoffgefäß | 80 l | € | 71,39 |
| Kunststoffgefäß | 120 l | € | 94,24 |
| Kunststoffgefäß | 240 l | € | 179,47 |
| Abfallcontainer | 660 l | € | 618,33 |
| Abfallcontainer | 1100 l | € | 958,82 |

Im Bedarfsfall können 60 Liter Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 2,75 inkl. Steuer.

(2) Die Berechnung der variablen Gebühr für die Sammlung von verwertbaren Siedlungsabfällen (z.B. Papier) erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

(3) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen auf Personen bezogen.

§ 17

Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen, Häckseldienst oder Christbaumabholaktionen) wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Marktgemeinde Mooskirchen zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18

Mehrwertsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 19

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtag(e) für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung ist (sind) der 1. Jänner (1. April, 1. Juli und der 1. Oktober).
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 20

Verfahren – Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Steiermärkischen Landesabgabenordnung (LAO) 1963 i. d. g. F. Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 21

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 22

Inkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Mooskirchen tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 15.12.1994, 15.12.1999 bzw. 30.4.2009, rechtswirksam seit 1.1.1995 bzw. 1.1.2000 bzw. 1.5.2009 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Engelbert Huber, eh.

angeschlagen: 19.01.2012

abgenommen: 03.02.2012